

Ergeht an:
BVA-Mitglieder der Fleischer
BI-Vorstand
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
DI Lorencz/Solmaz

Durchwahl
3376

Datum
07.10.2019

Fleischer-RS 016/2019

Rinderkennzeichnungsverordnung	landwirtschaftliche Marktordnung	
Betrifft: Änderung der RinderkennzeichnungsVO 2019		
Kurzinfo: RinderkennzeichnungsVO verlaubar		

Mit Bundesgesetzblatt 285 wurde die Änderung der Rinderkennzeichnungs-Verordnung verlaubar.

Künftig müssen alle Rinder mit einer herkömmlichen Ohrmarke und einer elektronischen Ohrmarke gekennzeichnet sein. Darüber hinaus werden in der Änderungsverordnung die Meldepflichten für Landwirte bei Geburt und Verbringung genauer geregelt, sowie das Vorgehen beim Verlust einer Ohrmarke. Ebenso wird der Kostenersatz für die Abgabe der Ohrmarken festgelegt.

Übergangsbestimmung: am Betrieb noch vorhandene herkömmliche Ohrmarkenpaare können für ab dem 18. Juli 2019 geborene Tiere noch bis zum 30. April 2020 zur Kennzeichnung verwendet werden. Für an die AMA zurückgesendete und nicht verwendete herkömmliche Ohrmarkenpaare werden keine Kosten zurückerstattet.

Sie finden den Volltext der Änderungsverordnung in der Anlage zu Ihrer Information.

Zur Information unter nachstehendem Link finden Sie zusätzlich eine Sonderausgabe der „Zentralen Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter (ZAR)“ zu diesem Thema:
<http://zar.at/dam/jcr:c959f576-fe72-4720-9c8c-30a3a4fa9635/ZAR-Kuhrier-Sonderausgabe-Rinderkennzeichnung-2-2019.pdf>

Gültig ab/Status: -	Beilagen: B1 - Volltext der Änderungsverordnung
---------------------	---

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Rudolf Menzl e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin

